Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 4. Gemeinderatssitzung im Jahr 2016, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Zuhörer.

Abänderungen zur Tagesordnung:

- **Absetzung eines TOP**

  Der **TOP 7 – Bauübertragungsverordnung** - wird gem. § 46 Abs. 4 von der Tagesordnung abgesetzt. Es soll lt. Ing. ZOTSCHER des Bezirksbauamtes hier noch eine schon in der Begutachtung befindliche Novellierung der Gewerbeordnung abgewartet werden.

- **Ausschluss der Öffentlichkeit**

  Der TOP 12 – Personalangelegenheiten – soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden.

  Hiezu stellt der Vorsitzende den Antrag gem. § 53 Abs. 2, diesen TOP nach Ende der Tagesordnung und nach Ende der Bürgerfragestunde in geheimer Sitzung zu beraten.

1. **<u>Stand Amtsgebäude</u>**
   Nachdem sich in der Ausschreibung des Amtsgebäudeneubaus durch einen Generalunternehmer eine zum Teil massive Kostenüberschreitung ergeben hat, wurden Herr Ing. Schmalzer des Architektenbüro Team M und Herr Ing. Walter Gruber der Realtreuhand nach Beratung des Gemeindevorstandes ersucht, die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des Projektes dem Gemeinderat darzulegen.
   Dazu ist gestern ein Entwurf der Einzelausschreibungen bei uns eingelangt, der umgehend an die Mitglieder des GV und die Fraktionsobleute weitergeleitet wurde.
   Ich begrüße die beiden Herren im Gemeinderat und ersuche vorerst Herrn Ing. Gruber um eine Erläuterung.

Anbei das Schreiben von Realtreuhand Gruber Walter

Hallo Peter,
hallo Stephan,

Ausgehend von Errichtungskosten 1.321.000..-- die zu erreichen sind.

bereits geleistete Kostenanteile oder nicht im der Ausschreibung:

Erschliessung		
Geothermie	6.930,00	Angebot
Kanal / Wasser	10.874,00	
EnergieAG	7.500,00	
Verkehrsflächenbeitrag/Telekom	5.000,00	
Abbruch Rückbau	22.000,00	erledigt
Einbaumöblierung	105.000,00	Kostenschätzung
Leitsysteme	3.000,00	Kostenschätzung
Kunstobjekte	15.000,00	Kostenschätzung
Honorrare/Planungen	135.000,00	vergeben

==========

möglicher maximaler Vergabepreis: 1.010.696,00

Angebotspreis Billigstbieter Porr 1.085.000,00

Wir werden nochmals mit dem Land OÖ Rücksprache halten, gehen aber davon aus, dass wir die Ausschreibung aufheben müssen und daher Einzelgewerke ausschreiben.

Aus heutiger Sicht kann der Terminplan mit Fertigstellung 2017 ab noch gehalten werden.

Bitte um kurze Rückmeldungen.

Freundliche Grüße
Ing. Walter GRUBER

Beratung:
Es wird von Herrn Ing. Gruber alle weiteren Schritte erklärt bzw. der derzeitige Verlauf geschildert.
Weiters spricht Herr Ing. Schmalzer über das Vergabeverfahren und erklärt die einzelnen Termine und den Fristenlauf. Dieser erklärt auch, dass alles einzeln vergeben wird.
Am Dienstag, 29. November werden die Baumeister angeschrieben, nicht wie im Entwurf drinnen steht. Ansonsten würden alle Termine passen. Ein realistischer Baubeginn würde Anfang März 2017 sein.
Herr Ing. Schmalzer ersucht, dass die Liste mit den Firmen nicht das Gemeindeamt verlässt, da die Firmen sich sonst absprechen könnten.
GR Doblmayr fragt nach, welcher Termin jetzt stimmen würde, da Dienstag, 21. Dezember 2016 nicht passt. Ing. Schmalzer erklärt, dass Dienstag der richtige Tag ist.
Einige der Gemeinderäte stellen fest, dass der Elektriker und Haustechnik fehlen.

GR Bachmayr möchte gerne wissen, wieso alles in Einzelausschreibungen gemacht werden muss.
Es gibt grundsätzlich Ausschreibungszeiten. Diese sind meistens im Herbst. Wir haben nicht ausschreiben können, da die ganzen Einsprüche noch im Laufen waren. Es wird auch keine neue Kostenrechnung geben. Dies wurde von Mag. Huemer damals so gemacht Sollte sich etwas an der Nutzung ändern, dann könnte eine neue Kostenrechnung gestellt werden.
GR Brandstötter möchte von Herrn Ing. Gruber wissen, welche Aufgaben diese dann noch haben. Der Generalunternehmer fehlt weg. Das andere bleibt bestehen. Im Vertragsvolumen ändert sich nichts und das Gesamtvolumen bleibt.
GR Standhartinger fragt nach, ob es eine Kostenüberschreitung gibt bzw. ob es eine solche geben darf.
Grundsätzlich darf es zu keiner Überschreitung kommen und das steht auch so fest. Jetzt gibt es eine Einzelwerksvergabe und da wird alles genau berechnet.
GR Bachmayr fragt nach, ob die Überwachung, Kontrolle und Abrechnung der Firmen durch das Architektenbüro gemacht wird.
GR Doblmayr möchte wissen, wer die Angebote dann überprüft.
Es wird ihm erklärt, dass dies von dem Architektenbüro gemacht wird. Sollten sich die Firmen bei der Berechnung verrechnen, gibt es sicher Gespräche mit diesen.
GR Schrattenecker möchte wissen, ob die Gemeinde eine Übersicht über die Vergabe erhält.
Ihm wird von Ing. Schmalzer erklärt, dass die Gemeinde eine Übersicht erhält. Es muss eine Ausschreibung gemacht werden und wenn diese Firma möchte, kann sie auch alternativ anbieten. In der oben angeführten Tabelle sind alles Schätzkosten.
GR Bachmayr möchte wissen, ob die Ausschreibungstexte mit dem Bauausschuss abgesprochen sind oder nicht. Ihr wird erklärt, dass dies alles bereits abgesprochen ist. Z. B. das ein 50-er-Ziegel verwendet wird. Die einzelnen Optionen werden erst abgesprochen.
Den Anwesenden wird erklärt, dass es eine normale Elektroverkabelung gibt. In den Vorräumen einen Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren.
GR Schnallinger erklärt, dass alle markanten Punkte im Bauausschuss abgesprochen wurden. Dort wurden keine Sonderwünsche beachtet.
GR Bögl möchte wissen, was unter den baulichen Anlagen verstanden wird.
Es wird ihm erklärt, dass der Dorfplatz samt den Parkplätzen, Wartehäuschen und der Gleichen verstanden wird.
GR Doblmayr ersucht um Einhaltung der Termine, damit nächstes Jahr fristgerecht gebaut werden kann.
GR Standhartinger möchte wissen, ob in der Vorplatzgestaltung auch eine Elektrotankstelle angedacht ist. Es wird ihm erklärt, dass eine Leitung verlegt werden kann, aber direkt eine Tankstelle für Autos wird es nicht geben. Dies könnte mit einer Förderung vom Land angedacht werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Beschluss vom 24.6.2014, das Ausschreibeverfahren als Generalteilnehmer durchzuführen, aufzuheben. Dieser Beschluss wird mit 17 Stimmen aufgehoben. GR Brandstötter und GR Schnallinger enthalten sich.

2. Finanzierungsplan Neubau Gemeindeamt

Der genehmigte Finanzierungsplan durch die IKD gehört vom Gemeinderat beschlossen.

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. Juni 2016, GZ 940/2016, ergibt unsererseits für den Neubau des Amtsgebäudes für den Neubau des Amtsgebäudes (mit den Kosten für die Anschlussgebühren, die Realisierung des Bushaltebereiches und die Anpassung der Außenanlagen im Ortskernbereich mit insgesamt 121.200 Euro brutto) folgende Finanzierungs-darstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.200						**1.200**
Bankdarlehen	190.000						**190.000**
Vermögensveräußerung		164.000					**164.000**
LZ (Straßenbau, Verkehr, Raumordnung)		30.000					**30.000**
BZ-Mittel	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	**1.200.000**
Summe in Euro	**391.200**	**394.000**	**200.000**	**200.000**	**200.000**	**200.000**	**1.585.200**

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016 bis 2021 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung bzw. einer Kostenfeststellung samt jeweiligem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Beratung:

GR Brandstötter erklärt, dass dies völlig für das Papier ist und 2017 wieder ein neuer beschlossen werden muss. Dies wird vom AL Mittmannsgruber verneint.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Finanzierungsplan in der dargestellten Form zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen zugestimmt. GR Brandstötter und GR Schnallinger haben sich dagegen ausgesprochen.

3. Antrag Wegverlegung Hölzl

Fam. Hölzl vlg. Königsberger ersucht um Verlegung oder Auflassung des öffentlichen Gutes südlich seines Anwesens, da dort ein weiteres Fahrsilo errichtet werden soll.
In Gesprächen mit Herrn Alexander HÖLZL wurden beide Varianten besprochen.
Im Falle einer gänzlichen Auflassung dieses öffentlichen Weges im rosa dargestellten Bereich, würden Euro 3,-/m2 als Grundpreis an die Gemeinde bezahlt werden.
Die zweite Möglichkeit wäre die Wegverlegung im Bereich der Fahrsilo in Richtung Süden der Parzelle 305.

Die **Kosten für die neue Vermessung bzw. die grundbücherliche Durchführung** sind vom Antragsteller zu tragen.
Heute soll beraten werden, für welche der beiden Möglichkeiten sich der Gemeinderat ausspricht.

<u>Beratung:</u>
GR Schnallinger möchte wissen, ob es sich hierbei um den originalen Weg handle oder nicht.
AL Mittmannsgruber erklärt, dass dies schon einmal behandelt wurde, aber die Verlegung nicht durchgeführt wurde.
GR Brandstötter erklärt, dass dies damals von Herrn Bachmayr nicht mehr vermessen worden ist und deshalb nie zu einem Abschluss gekommen ist. In dieser Sache wurde schon in früheren GR-Sitzungen gesprochen.
GR Schnallinger spricht sich für die zweite Variante aus, damit der Kirchensteig erhalten bleibt.
GR Hölzl ist gegen die 1. Variante.
GR Bögl erklärt, dass dieser Weg eigentlich nie in natura bestanden hat und die Leute immer neben dem Stadl gegangen sind. Die Querung hat es nie gegeben.
AL Mittmannsgruber erklärt, dass sollte dieser Weg nicht verkauft werden, ist die Gemeinde dazu verpflichtet, diesen zu pflegen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das öffentliche Gut (Wegparzelle) in der dargestellten Form zur Gänze aufgelassen und an den Antragsteller verkauft werden soll. Die Zustimmung wird erteilt durch: GR Bögl, GR Bachmayr, GR Deschberger, GR Wagneder, GR Flotzinger. Dagegen sind: GR Wagner, GR Brandstötter, GR Schnallinger, GR Hölzl, GR Redhammer, GR Burgstaller, GR Partinger, GR Doblmayr, GR Schrattenecker, GR Seeger-Wiesinger, GR Grüneis, GR Standhartinger, GR Brunner. BGM Reinthaler enthält sich.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das öffentliche Gut (Wegparzelle) in der dargestellten Form im Bereich des Anwesens „Königsberger“, Stött 4 in südliche Richtung verlegt werden soll. Alle Gemeinderäte stimmen diesem Antrag zu.

4. Prüfbericht IKD Schreiben

Seitens der IKD – Abteilung Direktion für Inneres und Kommunales des Amtes der OÖ Landesregierung wird der Gemeinde Ort eine Frist bis Ende Jänner 2017 eingeräumt, ansonsten erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Dazu **müssen u m g e h e n d die Wassergebührenordnung, Kanalgebührenordnung** überarbeitet und **der Anschlusszwang an die Ortswasserleitung** durchgeführt werden.
Die Gemeinde Ort hatte um eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2017 gebeten, was jedoch mit dem ua Schreiben abgelehnt und die Frist mit Ende Jänner 2017 festgelegt wurde.
Dieses Schreiben wird dem Gemeinderat aufgrund der **gravierenden Folgen zur Kenntnis** gebracht.

Der Auszug aus dem Prüfbericht aus dem Jahr 2013 lautet hinsichtlich

Wassergebühr: ……die Einführung eine Grundgebühr wird als notwendig erachtet

Kanalgebührenordnung ..aufgrund von 19.Änderungen eine gänzliche Neuerlassung empfehlenswert erscheint

Anschlusszwang Ortswasserleitung: …..einen Anschlusszwang bei den im Versorgungsbereich liegenden Objekten hat die Gemeinde seit Bestehen der Wasserversorgungsanlage nicht ausgeübt, obwohl diesbezüglich kein Ermessen zusteht. Auf die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung des Anschlusszwanges der betroffenen Liegenschaften wird hingewiesen…

Es wird bereits an der Umsetzung der Forderung der IKD gearbeitet.

Beratung:
AL Mittmannsgruber erklärt, dass durch die Frist heuer noch mit den Ermittlungsverfahren begonnen werden muss. Das positive an dem ist, dass für die Orter die Gebühren nicht erhöht werden. Diese würden sich ungefähr EUR 40,00 ersparen. Es wird keine Grundgebühr eingeführt werden. Über die Mindestgebühren wird vermutlich kein Haushalt drüber kommen. Man kann auch 2 x in 5 Jahren um Aufschub ansuchen.
AL Mittmannsgruber erklärt, dass es eigentlich genügt hätte, dass der frühere Amtsleiter einmal ein Schreiben an das Landen schicken hätte müssen und die Angelegenheit wäre erledigt gewesen.
GR Schnallinger findet es richtig, dass dies alles überarbeitet wird und auf den neuesten Stand gebracht wird. Nur gegen den Anschlusszwang ist dieser dagegen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, diese Mitteilung der IKD zur Kenntnis zu nehmen. Es stimmen alle Gemeinderäte zu bis auf GR Brandstötter und GR Schnallinger.

5. Neue Wassergebührenordnung

Entsprechend der **Aufforderung des BH-Prüfberichtes bzw. der IKD** hat die Gemeinde **umgehend eine neue Wassergebührenordnung zu beschließen.**
In der Bauausschusssitzung und im Gemeindevorstand konnten bereits die meisten Punkte der neuen Wassergebührenordnung geklärt werden. werden.

Laut Empfehlung des Landes OÖ soll die Mindestgebühr bis 200 m² bei 12 bis 13,- Euro liegen. Der BA sprachen sich für € 10,- aus. Der GV kann sich einen Betrag von € 12,- vorstellen.

AL Mittmannsgruber berichtet zu den folgenden Absätzen:
Zu §2 Abs2c: Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage, gilt nur für Neuanschlüsse. Es wird nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen.
Zu §2 Abs2g: Schwimmteiche fallen nicht darunter!
Zu §5 Abs.1: Die Wasserleitung muss im Grundstück verlegt sein!
Zu §5 Abs.2: Die Bereitstellungsgebühr liegt bei anderen Gemeinden zwischen 50 bis 80,- im Jahr.

Der Vorstand spricht sich für den Verbleib der Punkte § 2 Abs.2c u. g bzw. für § 5 Abs.1 u. §6 Abs.3 aus. Zur Bereitstellungsgebühr wird ein jährlicher Betrag in der Höhe von € 50,00 den Gemeinderat empfohlen.

Gemeindeamt Ort im Innkreis
Bezirk Ried im Innkreis, OÖ.
Telefon 07751-(8)314-0 · Fax (8)314-15

Ort im Innkreis, 17.11. 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17.11.2016, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Ort im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007[1], jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ort im Innkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 1.934 Euro[2,3,4,5].

[1] Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.
[2] lineare Alternative, analog zur Muster-Kanalgebührenordnung

- **bis 200 m².....(~ 12,00 Euro),**
- **über 201 m² …….....(~ 8,00 Euro)**

(2)

a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

b) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

c) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.

d) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

*e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).*

*f) **Kellerbars, Saunen und Waschküchen** zählen zur Bemessungsgrundlage.*

*g) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*

*h) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

i) *Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

j) *Für andere betriebsspezifische Wasserversorgungsanlagen können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.*

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

---

[3] zumindest die (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegte **Mindestanschlussgebühr**
[4] Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz soll **zwischen 130 und 170 m²** liegen.
[5] alternativ: *"Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 200. m² (z.B. 10,00) Euro, vom 201. m² bis zum 300. m² (z.B. 9,00) Euro, ab dem 301. m² (z.B. 8,00) Euro, jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ... Euro."*

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde[6].

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche[7] überschritten wird[8].

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

[6] Lit. a) entfällt, wenn ohnehin nur für bebaute Grundstücke eine Anschlussgebühr zu entrichten ist.
[7] Diese sollte zwischen 130 und 170 m² liegen.

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 1,67 Euro pro Kubikmeter[9] des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist[10]. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers

für Wasserzähler bis 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde 25,00 Euro
für Wasserzähler über 3 m³ Durchflussmenge 60,00 Euro

jährliche Zählergebühr zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr[11]

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 50 Euro.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

---

[8] Durch die geringfügig geänderte Diktion, auch durch die lediglich beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") wird erreicht, dass **sämtliche** Änderungen angeschlossener Gebäude, die eine Vergrößerung der Berechungsgrundlage bewirken, auch der ergänzenden Anschlussgebührenpflicht unterliegen, ebenso die bislang nicht enthaltene Errichtung weiterer Gebäude.
[9] hat zusammen mit der Grundgebühr zumindest der (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegten Mindestbenützungsgebühr zu entsprechen.
[10] sofern dies nicht in der Wasserleitungsordnung bereits festgelegt ist.
[11] Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 05.03.2008, V 95/07, davon aus, dass die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr nur dann zulässig ist, wenn ein **Anschluss** des Grundstücks an die Kanalisationsanlage (Anmerkung: gilt

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres.

Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.2 des Folgejahres entsprechend dem tatsächlichen gemessenen Wasserverbrauch abzurechnen. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung werden dem betreffenden Abgabenkonto gutgeschrieben bzw. angelastet und bei der nächstfolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. April 2000 samt nachfolgenden Gebührenänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratung:
AL Mittmannsgruber erklärt, dass von dem derzeitigen Betrag ca. 17 Cent übrig bleiben. Jetzt müsste in den nächsten Jahren die Gebühr nicht erhöht werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wassergebührenordnung in der zur Kenntnis gebrachten Form zu beschließen. Diesem Antrag stimmen GR Hölzl, GR Redhammer, GR Doblmayr, GR Partinger, GR Schrattenecker, GR Seeger-Wiesinger, Bürgermeister, GR Grüneis, GR Deschberger, GR Flotzinger und GR Wagner zu. Dagegen stimmen GR Brandstötter und GR Schnallinger. Es enthalten sich GR Standhartinger, GR Brunner, GR Bögl, GR Bachmayr und GR Wagneder.

6. Neue Kanalgebührenordnung

Ebenfalls entsprechend der **Aufforderung des BH-Prüfberichtes bzw. der IKD** hat die Gemeinde **umgehend eine neue Kanalgebührenordnung zu beschließen.**
In der Bauausschusssitzung und im Gemeindevorstand konnten auch hier die meisten Punkte der neuen Kanalgebührenordnung geklärt werden. Vielen Dank den beiden Gremien für ihre Mitarbeit.

---

auch für die Wasserversorgungsanlage) **tatsächlich existiert** und (kumulativ) der Anschluss vom Eigentümer (bzw. seinem Rechtsvorgänger) **selbst begehrt** (oder diesem **zugestimmt**) wurde (vgl. VwGH 27.10.2008, Zl. 2008/17/0069).

Zur Kanalgebührenordnung § 7 Abs.2 Bereitstellungsgebühr wird auch ein Betrag von € 50,- statt € 30,- empfohlen.

Die § 2 Abs2 m, q, § 7 Abs.1 u. § 8 Abs.7 (türkis dargestellt) sollen ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.

Gemeindeamt Ort im Innkreis
Bezirk Ried im Innkreis, OÖ.
Telefon 07751-(8)314-0 · Fax (8)314-15

Ort im Innkreis, 17. November 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17.11. 2016, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Ort im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Ort im Innkreis (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.226 Euro[12,13,14,15].

- **bis 200 m².....(~ 20,00 Euro),**
- **über 201 m² .....(~ 13,00 Euro)**

[12] lineare Alternative, analog zur Muster-Kanalgebührenordnung
[13] zumindest die (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegte **Mindestanschlussgebühr**
[14] Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz soll **zwischen 130 und 170 m²** liegen.

(2)

k) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

l) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

m) *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.*

n) *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

o) *Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).*

p) ***Kellerbars, Saunen und Waschküchen** zählen zur Bemessungsgrundlage.*

q) ***Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*

r) ***Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

s) ***Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

t) *Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.*

(6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

d) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

---

[15] alternativ: *"Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 200. m² (z.B. 10,00) Euro, vom 201. m² bis zum 300. m² (z.B. 9,00) Euro, ab dem 301. m² (z.B. 8,00) Euro, jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ... Euro."*

e) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

f) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(2) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(4) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(5) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(6) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(3) Die gebrauchsabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 3,81 pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

(4) Die variable Gebühr für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind wird mit Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Wasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall

von 40 m³ angenommen wird. Als Stichtag für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) lt. nachstehenden Ansätzen wird der 1. Dezember des Vorjahres herangezogen.

Die Belastungseinheiten betragen für:

a) 1 ständiger Bewohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ……1,00 BE
b) 1 ständiger Bewohner bis zum vollendeten 18 Lebensjahr ……0,50 BE
c) 1 Wochenendbewohner- oder Sommerhausbewohner, bzw. Bewohner mit mehreren Wohnsitzen (Hauptwohnsitz andere Adresse) …….....0,70 BE
d) 1 Schul- oder Kindergartenkind (für Schule und Kindergarten) ….....0,10 BE
e) 1 Arbeitnehmer bzw. Dienstnehmer ……0,33 BE
f) 1 Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb ……0,20 BE
g) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus – Nebenzimmer ……..0,10 BE
h) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus- oder Veranstaltungssaal ……0,02 BE
i) 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt ……1,00 BE
j) 1 Fremdenbett halbjährig besetzt ……0,50 BE
k) 1 Fremdenbett vierteljährig besetzt ……0,25 BE
l) Für Swimmingpools je angefangene 10 m³ Fassungsvermögen …… ..0,25 BE
m) Tankstelle ……1,00 BE
n) je gewerblich genutzter Waschanlage bzw. Waschplatz ……4,00 BE
o) je betrieblich genutzter Waschanlage bzw. Waschplatz ……1,00 BE
p) Sportstätte mit Umkleidekabine ……5,00 BE
q) Feuerwehrzeugstätte ……3,00 BE
r) Musikheim ……2,00 BE
s) Transportunternehmen je 1000 m² verbauter bzw. befestigter Stellfläche ……3,00 BE

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Für unbewohnte Objekte wird eine vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängige Grundgebühr in Höhe von € 100,-- je Hausanschluss festgesetzt.

(5) Hausbesitzer, welche zur **Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten** das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Dies gilt auch bei Verwendung des eigenen Hausbrunnens zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten, wenn dies durch einen Zweitzähler gemessen wird.
Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von Euro € 50,-- zu entrichten. Das Eichprotokoll im gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall ist unaufgefordert vorzulegen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr[16]

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 50 Euro

§ 8

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(7) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(8) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

(9) Bei Abstellen auf gemeldete Personen: Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. Dezember für das folgenden Kalenderjahr.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.1981 samt nachfolgenden Gebührenänderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratung

GR Doblmayr erklärt, dass dies im Grunde wie bei der Wassergebührenordnung zu machen sei und im Endeffekt gleich ist.
AL Mittmannsgruber erklärt, dass die Nebenwohnsitze angehoben wurden.
GR Hölzl fragt nach, wie das bei einem Schwimmteich ist da diese ja nur die Befüllung zahlen und kein Abwasser anfällt.
AL Mittmannsgruber erklärt, dass es bei der Anschlussgebühr nur die Neubauten trifft. Weiters, dass das alles Mindestsätze sind. Es gibt Gemeinden, welche höhere Beträge verrechnen. Es gibt zwei Sondervereinbarungen mit Fussl und Benteler.

[16] Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 05.03.2008, V 95/07, davon aus, dass die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr nur dann zulässig ist, wenn ein **Anschluss** des Grundstücks an die Kanalisationsanlage **tatsächlich**

GR Brandstötter erklärt, dass alle Familien, welche größere Häuser besitzen, eine Vereinbarung haben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Kanalgebührenordnung in der zur Kenntnis gebrachten Form zu beschließen. Diesem Antrag stimmen zu: GR Hölzl, GR Redhammer, GR Doblmayr, GR Partinger, GR Schrattenecker, GR Seeger-Wiesinger, Bürgermeister, GR Grüneis, GR Deschberger, GR Flotzinger, GR Wagner und GR Wageneder. Dagegen sind GR Brandstötter und GR Schnallinger. Es enthalten sich: GR Bachmayr, GR Bögl, GR Standhartinger und GR Brunner.

7. **<u>Bauübertragungsverordnung –</u>**

   TOP wurde vor Eintritt in die Tagesordnung gem. § 46 Abs. 4 vom Vorsitzenden von dieser abgesetzt.

8. **<u>Pachtvertrag Schusterbauer</u>**

Es soll mit Herrn Ing. Schusterbauer Alois ein Pachtvertrag für die Parz. 243/1, 5457/1 u. 5458/3 im Gemeinderat beschlossen werden und dieser sieht wie folgt aus:
Dazu ist anzuführen, dass sich bei den Parzellen 5457/1 und 5458/3 um Grundstücke der Gemeinde Ort/Innkreis im Gemeindegebiet Reichersberg handelt.
Aus diesem Grund sind diese Parzellen der KG Hart im Pachtvertrag angeführt.

~~Original~~ / Gleichschrift*

* Nichtzutreffendes streichen!

Gebührenselbstberechnung
Gebühr von € 3,90 am ..... an das Finanzamt entrichtet.
Unterschrift der(s) Verpächter(s)

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1) **Gemeinde Ort im Innkreis 4974 Ort/I. Nr. 130**, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler, wohnhaft in 4974 Ort im Innkreis Nr. 57, als Verpächter einerseits, und

2) **Ing. Alois Schusterbauer**, geb. am 27.07.1973, wohnhaft in Diesseits 257, 4973 St. Martin im Innkreis, als Pächter andererseits, wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Verpachtet werden folgende Grundstücke bzw. Teile davon:

Aus der EZ 591 KG 46025 Ort im Innkreis das Grundstück Nummer 243/1,
Aus der EZ 658 KG 46014 Hart die Grundstücke Nummer 5457/1, 5458/3.
Das unverbürgte Gesamtausmaß beträgt somit ca. 0,44 ha.

Den Vertragsparteien sind Ausmaß, Lage, Beschaffenheit und Grenzen des Pachtgegenstandes in der Natur bekannt. Einvernehmlich wird festgehalten, dass diese Grenzen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Der Verpächter übernimmt diesbezüglich keine Gewährleistung.

II. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis wird ab 01.01.2017 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsteile sind berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer vorherigen Kündigungsfrist von zumindest 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief zum 31.12. eines jeden Jahres aufzukündigen.

III. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt pro Jahr € 130,-- (in Worten: Euro einhundertdreißig) und ist jeweils bis 01.09. eines jeden Jahres bar und abzugsfrei zu bezahlen bzw. auf ein vom Verpächter bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich auf eine Wertsicherung des Pachtzinses.

IV. Rechte und Pflichten

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Der Pächter hat sicherzustellen, dass keine neuen Landschaftselemente entstehen, für deren Beseitigung eine Genehmigung erforderlich ist oder durch deren Beseitigung ein Fördernachteil bewirkt wird. Der Verpächter hat während der Pachtdauer die Beseitigung von Bäumen, Hecken udgl. sowie sonstige Eingriffe in Landschaftselemente zu unterlassen, die zu einem Fördernachteil führen könnten.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pachtgegenstand im selben Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzugeben, in dem er übernommen wurde.

V. Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters gestattet. Ausdrücklich gestattet ist eine Unterverpachtung bzw. Bewirtschaftungsüberlassung an ein (Schwieger-)Kind oder den Ehegatten im Rahmen der Betriebsnachfolge oder zur Erlangung einer Pension

VI. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Kündigungsfrist vorzeitig mit eingeschriebenem Brief aufzulösen, wenn

1. der Pächter den Pachtgegenstand nicht ordentlich bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt, oder
2. der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder einer Pachtzinsrate länger als 2 Monate in Verzug ist und trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung binnen einem Monat ab deren Erhalt nicht bezahlt, oder
3. der Pächter vertragswidrige Unterverpachtungen oder Kulturumwandlungen vornimmt, oder
4. der Pächter einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens im Sinne des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes oder des OÖ. Umwelthaftungsgesetzes verursacht hat und die ihm zumutbaren Abwehrmaßnahmen unterlässt.

Der Pächter ist bei ganzer oder teilweiser, tatsächlicher oder rechtlicher Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes zum vereinbarten Gebrauch berechtigt, den Vertrag ohne Kündigungsfrist vorzeitig mit eingeschriebenem Brief aufzulösen.

VII. Verpflichtungen aus Förderungsprogrammen

Die Vertragsparteien werden alle Verpflichtungen aus Förderungsprogrammen (ÖPUL, Cross Compliance, Pflege von Landschaftselementen, etc. und deren Nachfolgebestimmungen), die der jeweilige Vorgänger in der Bewirtschaftung im Hinblick auf das Pachtobjekt eingegangen ist, bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge tragen und den Vorgänger hinsichtlich allfälliger, durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen verursachten Rückzahlungen schad- und klaglos halten. Der Verpflichtungszeitraum endet auch dann, wenn ein sanktionsloser Ausstieg bei Pachtvertragsende möglich ist. Bei Vertragskündigung durch den Pächter (ausgenommen aus wichtigem Grund gemäß Punkt VI letzter Satz), oder bei vorzeitiger Kündigung durch den Verpächter aus wichtigen Gründen gemäß Punkt VI Z. 1 bis 4, besteht jedoch für den Verpächter keine derartige Verpflichtung. Die Vertragsparteien ermächtigen die zuständigen Stellen (AMA, BBK) zur Erteilung der im Zusammenhang mit der Wahrung dieser Schutzpflichten erforderlichen Auskünfte.

VIII. Zahlungsansprüche

Im Hinblick auf die einheitliche Betriebsprämie und die geplanten Änderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der Verpächter verpflichtet sich für die Dauer dieses Pachtvertrages, die in dem/n Übertragungsformularen angeführten Zahlungsansprüche/Prämienrechte dem Pächter zur Nutzung zu überlassen, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt zu leisten ist.

Der Pächter ist verpflichtet, anlässlich der Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen/ Prämienrechten (aufgrund neuer GAP-Bestimmungen) im Ausmaß der vom Pachtvertrag erfassten beihilfefähigen Fläche Zahlungsansprüche/Prämienrechte zu erwerben, soweit dies mit seiner Betriebsweise vereinbar ist.

Der Pächter hat durch Stellen der erforderlichen Anträge (durch Beantragung der übertragenen Zahlungsansprüche/Prämienrechte) sicherzustellen, dass die übertragenen und/oder durch die Bewirtschaftung der Pachtfläche neu zugewiesenen Zahlungsansprüche/Prämienrechte nicht verfallen.

Bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses hinsichtlich aller Flächen oder hinsichtlich Teilflächen verpflichtet sich der Pächter, die für diese Flächen im oben angeführten Ausmaß und Gesamtwert zur Nutzung überlassenen und/oder neu zugewiesenen Zahlungsansprüche/Prämienrechte vollständig bzw. bei Teilflächen im anteiligen Ausmaß abzüglich von Kürzungen und/oder zuzüglich von Erhöhungen aufgrund von Änderungen des Rechtsrahmens, des Finanzrahmens etc. inklusive von Übergangsregelungen entweder an den Verpächter oder von diesem namhaft gemachte(n) Folgebewirtschafter unentgeltlich zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist.

IX. Jagdpachtzins

Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins gebührt dem Verpächter. Dem Pächter gebühren hingegen Ansprüche auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden sowie von Flurschäden (Ernteverluste und Mehraufwendungen), die auf Zeiträume entfallen, in denen er die Fläche gepachtet hat.

X. Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien erklären, den wahren Wert der gegenseitigen Leistungen zu kennen und verzichten auf das Recht der Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

XI. Kosten und Gebühren

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Pächters.

Die auf den Pachtgegenstand entfallende(n) Grundsteuer und Grundsteuerzuschläge (Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Unfallversicherungsbeitrag, Landwirtschaftskammerumlage) trägt der Verpächter.

XII. Meldepflichten

Der Verpächter hat die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Rechtsgebühr eigenständig zu berechnen, an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, Postfach 222, 1000 Wien zu melden und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats zu entrichten.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Pachtvertrag innerhalb eines Monats ab Vertragsbeginn der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in 4020 Linz, Blumauerstraße 47, vorzulegen bzw. zu melden ist.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabmachungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, kommen die Bestimmungen des 25. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung.

2. Die Vertragsparteien erklären, österreichische Staatsbürger bzw. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. des EWR zu sein.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag durch eine der bestehenden Regelung möglichst nahe kommende zu ersetzen.

Ort im Innkreies, am 12.07.2016

Unterschriften:

Verpächter:	Pächter:
Walter Reinthaler	Ing. Alois Schusterbauer

Beratung:
Keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Ort und Herrn Ing. Alois Schusterbauer zu beschließen. Alle Gemeinderäte stimmen dem Antrag zu.

9. Abänderung Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabeverordnung in der Fassung von 31.3.2016 ist der § 3 aufgrund eines Schreibens der IKD vom 3.10.2016 wie folgt hinsichtlich der Absätze 3 und 4 (in gelb dargestellt) zu ergänzen.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Abgabenpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

(3) Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen

Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

(4) Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z9 Oö. Wettgesetz

Beratung:
Keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Ergänzung der Lustbarkeitsverordnung der Gemeinde Ort im Innkreis im bestehenden § 3 zu beschließen. Dies wird einstimmig beschlossen.

10. Feuerwehrgebührenordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze vorschreiben und entsprechend dem Schreiben der IKD vom 13.10.2016 in unserem Falle auch anzupassen. Mit der heute zu beschließenden Verordnung wird jene vom 10.12.2009 außer Kraft gesetzt.
Hinsichtlich der Gebührensätze besteht seitens des Pflichtbereichskommandanten Bernhard RANSEDER Zustimmung zu der vom LFK ausgearbeiteten Tarifordnung, die ab 1.1.2017 auch in der Gemeinde Ort zur Anwendung kommt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ORT im Innkreis vom 17.11.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Gemeinde ORT im Innkreis erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007[17], wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

[17] Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren[18] (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen[19]. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand[20] unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts[21] für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde[22] die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sonderein-

---

[18] gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

[19] Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

[20] Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

[21] Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

[22] allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

satzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4
Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren

angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5
Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.[23]

§ 8
Umsatzsteuer

[23] § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: *"Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen."* Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.[24]

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.[25,26]

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.[27]

[24] Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.
[25] Alternativ: „Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag."
[26] Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990). In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990).
[27] nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei erstmaliger Erlassung der Gebührenordnung.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr[28]
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

[28] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr[29]
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

[29] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[30]
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[31]
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	

[30] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)
[31] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:
- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[32]
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[33]
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht)	76,00	380,00

[32] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)
[33] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

	Schwerer Hitzeschutz (Flammen)		
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[34]
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[35]
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[36]
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

[34] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)
[35] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)
[36] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[37]
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

[37] Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölzmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.[38]

[38] Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.[39]

Beratung:
GR Brandstötter erklärt, dass es in Prinzip nur um die Sätze geht.
BGM Reinthaler erklärt den Anwesenden, dass die Sätze vom Land vorgegeben werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die bestehende Feuerwehrgebührenordnung vom 10.12.2009 mit 31.12.2016 außer Kraft zu setzen und diese soeben zur Kenntnis gebrachte Feuerwehrgebührenordnung mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

11. Vereinbarung Sondierbohrung

Die Vereinbarung über die Sondierbohrung ist zum Zeitpunkt der GV-Sitzung noch nicht vorgelegt und sie soll heute durch den GMR beschlossen werden, da noch diese, oder wahrscheinlich nächste Woche mit der Probebohrung begonnen werden soll.

Beratung:
GR Doblmayr erklärt, dass es bereits schon Probebohrungen gegeben hat.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vereinbarung zwischen dem Grundstücksbesitzer, Andreas Zahrer und der Gemeinde Ort im Innkreis in der zur Kenntnis gebrachten Form zu beschließen. Es stimmen alle Gemeinderäte zu bis auf GR Schnallinger, dieser enthält sich.

12. Allfälliges

- **GLASFASERAUSBAU - Info**
  Wurde am Anfang vor der Sitzung besprochen.
  GR Bögl möchte wissen, wieso diese keine Förderung vom Land möchten. Grundsätzlich begrüßt der Gemeinderat das Glasfaserkabel.

- **BEGINN DER PROBEBOHRUNG**
  Wurde schon besprochen.

- **BÖSCHUNGSMULCHER – gute Investition, Fa.Stempfer nicht eingeladen**
  Den Anwesenden wird erklärt, dass der Böschungsmulcher bereits in Betrieb ist. Firma Stempfer hat sich beschwert, dass diese nicht anbieten hätten dürfen.
  GR Standhartinger regt an, dass dafür noch ein Spiegel angeschafft werden sollte, damit der Fahrer eine bessere Sicht hat.

- **ANKAUF MOSERGRUND abgewickelt, bereits Gespräche betr Stromleitung**
  Den Gemeinderäten wird erklärt, dass der Kaufvertrag unterschrieben wurde und derzeit sind Gespräche wegen der Verlegung der Stromleitungen am Laufen.

- **<u>JUNGES WOHNEN – Gespräche mit ISG</u>**
  Ing. Bernsteiner von der ISG hat uns in einem Gespräch zugesagt, dass in Ort Singlewohnungen bzw. Starterwohnungen gebaut werden sollten. Diese Wohnungen haben höchstens 60 m^2.

- **<u>ERFOLGREICHE PRÜFUNG Georg Bögl</u>**

VB Georg Bögl hat erfolgreich eine Dienstprüfung abgelegt.

GR Standhartinger möchte wissen, ob es angedacht ist, beim Dorfplatz eine Elektrotankstelle zu errichten. Man könnte ja eine Blindverleitung legen.

13. <u>Fragestunde Grüne</u>

Keine Meldungen.

Die öffentliche Sitzung wird um 21.50 Uhr beendet.